LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7446
zu Drucksache 18/7265
11. 09. 2023

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7265 –

Installation von PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen oder Kiesgruben

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7265 –** vom 18. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung beabsichtigt, den PV-Zubau weiterhin zu beschleunigen. Eine zentrale Rolle nehmen dabei Freiflächenanlagen ein. In diesem Zusammenhang können jedoch nicht nur Ackerflächen oder Grünland genutzt werden, sondern beispielsweise auch stillgelegte Steinbrüche oder Kiesgruben.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. Wo ist die Installation von PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen und Kiesgruben geregelt?
2. Wie ist der Ablauf der entsprechenden Genehmigungsverfahren?
3. Wie lange dauern die entsprechenden Genehmigungsverfahren durchschnittlich?
4. Wie können die entsprechenden Genehmigungsverfahren künftig beschleunigt werden?
5. Wie viele PV-Anlagen auf stillgelegten Kiesgruben und Steinbrüchen sind in Rheinland-Pfalz bereits installiert?
6. Wie viele Anträge für entsprechende PV-Anlagen liegen den zuständigen Genehmigungsbehörden aktuell vor?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. September 2023

18/7446
11-09-2023

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

11. September 2023

Kleine Anfrage Drucksache 18/7265 „Installation von PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen oder Kiesgruben" des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen oder Kiesgruben können verschiedene Rechtsbereiche berühren:

Freiflächen-PV-Anlagen weisen eine bodenrechtliche Relevanz auf und gehören daher zu den baulichen Anlagen im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB). Da stillgelegte Steinbrüche und Kiesgruben in der Regel im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, ist für PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen oder Kiesgruben in der Regel eine Änderung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) durch die Gemeinden erforderlich. Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zur Ermittlung dieser Belange sieht das Baugesetzbuch eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und anderen Stellen sowie verschiedene Veröffentlichungspflichten vor.

Ohne ein Bauleitplanverfahren sind PV-Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 9 BauGB (insbesondere im 200m-Abstand von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen sowie bestimmte Agri-PV-Anlagen) als privilegierte Vorhaben zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bedürfen PV-Anlagen, soweit die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) keine andere Regelung trifft, grundsätzlich einer Baugenehmigung. Handelt es sich bei einer PV-Anlage um eine Anlage in oder an oberirdischen Gewässern, für die eine wasserrechtliche oder andere Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es nach § 84 LBauO keines bauaufsichtlichen Verfahrens. Für Freiflächen-PV-Anlagen kommt seit der Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in 2022 das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO, in dem der Prüfumfang bereits erheblich reduziert ist, oder – soweit ein qualifizierter Bebauungsplan besteht – das Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO zur Anwendung. Soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, holt die Bauaufsichtsbehörde notwendige Zustimmungen, Einvernehmen, Genehmigungen oder Erlaubnisse der jeweils berührten Behörden ein.

Sofern stillgelegte Steinbrüche oder Kiesgruben mit Wasser gefüllt sind, handelt es sich nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) um oberirdische Gewässer. Die Errichtung einer „floating Photovoltaik-Anlage“ (fPV) auf einem oberirdischen Gewässer ist wasserrechtlich nach § 31 LWG i.V.m. § 36 Abs. 3 WHG genehmigungspflichtig. Auf einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer kann nur dann eine fPV errichtet werden, wenn, ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes, die Anlage weniger als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer mehr als 40 Meter beträgt.

Die Erforderlichkeit naturschutzrechtlicher Genehmigungen kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls bemessen werden. Die Errichtung entsprechender Anlagen dürfte grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Über die zur Durchfüh-

rung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen hat – sofern ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist – im sog. „Huckepack-Verfahren" die untere Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden; eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Standort einer solchen Anlage in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft, z. B. in einem gesetzlich geschützten Biotop, kann zusätzlich naturschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Befreiungen oder Ausnahmezulassungen erfordern. Das gilt gleichermaßen für etwaige Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote; ein pauschales naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis für die Installation von PV-Anlagen auf stillgelegten Steinbrüchen oder Kiesgruben oder andernorts gibt es nicht.

Je nach konkreter Lage des Einzelfalls und der Größe der PV-Anlage können weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften anderer Rechtsbereiche zu beachten sein, z.B. das Straßenrecht in räumlicher Nähe zu klassifizierten Straßen, das Denkmalrecht in der Umgebung von Denkmälern oder das Raumordnungsrecht bei großen raumbedeutsamen Anlagen.

Zu Frage 3:

Mangels der Erhebung statistischer Daten liegen der Landesregierung insoweit keine Erkenntnisse vor. Die unteren Bauaufsichtsbehörden gehen von Verfahrensdauern zwischen 4 Wochen und 6 Monaten aus.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren wurde durch die Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in 2022 bereits eine erhebliche Verfahrenserleichterung eingeführt (siehe Antwort zu Frage 1).

Den oberen und unteren Landesplanungsbehörden wurde aufgegeben, bei Vorhaben der Freiflächen-PV-Nutzung nach Möglichkeit gemäß § 15 Abs. 5 Raumordnungsgesetz auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren und auf vereinfachte raumordnerische Prüfungen zu verzichten. Gegebenenfalls erforderliche Zielabweichungs-

verfahren nach Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz werden isoliert auf Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen durchgeführt. Zudem gilt es, ressortübergreifend zu erwirken, dass Planungen von PV-Anlagen trotz ausstehender Finalisierung kommunaler Steuerungskonzepte vorangetrieben werden können, Alternativenprüfungen auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt werden und Kriterien für Zielausnahmeregelungen bei einem Konflikt mit bestehenden Vorranggebieten in Regionalplänen aufgestellt werden (vgl. Drucksache 18/5838).

Zu Frage 5:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es auf zwei Baggerseen im Land (Leimersheim und Waldsee) schwimmende PV-Anlagen. Inwieweit es sich bei diesen Baggerseen um ehemalige Kiesgruben oder Elemente von Steinbrüchen handelt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Frage 6:

Nach Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörden liegen derzeit 3 Anträge für entsprechende PV-Anlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen